

- L e s e f a s s u n g -

Gebührentarif des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 19.02.2010 erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ folgenden Gebührentarif, zuletzt geändert durch die achte Änderung des Gebührentarifs vom 11.06.2020.

I. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungsteilnahme betragen für

1. a) den Lehrgang I für Angestellte	280,00 €
b) bei Erstellung einer Hausarbeit durch den Beantragenden zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1a)	30,00 €
2. a) den Lehrgang Verwaltungsfachwirt	290,00 €
b) bei Erstellung einer Hausarbeit durch den Beantragenden zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 2a)	40,00 €
c) den Lehrgang Verwaltungsfachwirt/ Verwaltungsfachwirtin (BVSI)	360,00 €
3. a) die Zwischenprüfung zum Verwaltungsfachangestellten	110,00 €
b) die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten	280,00 €
c) die Ergänzungsprüfung zum Verwaltungsfachangestellten	100,00 €
4. den Laufbahnlehrgang für den mittleren nichttechnischen Dienst	150,00 €
5. den Lehrgang Ausbildung der Ausbilder	160,00 €
6. a) den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachwirt	290,00 €
b) bei Erstellung einer Hausarbeit durch den Beantragenden zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 2a)	40,00 €
c) den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachwirt/in (BVSI)	360,00 €
7. a) den Brückenlehrgang zum Verwaltungsfachangestellten	280,00 €
b) den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachangestellte/r	280,00 €
c) Ergänzungsprüfung für beide Lehrgänge	100,00 €
8. a) den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung zur/m Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement	250,00 €
b) den zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung zur/m Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement	280,00 €
c) die Ergänzungsprüfung zur/m Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement	100,00 €

9. den Fachwirt*in Technische Verwaltung	
a) für die Abschlussklausur des Teil 1 (Verwaltungskompetenz für Akademiker)	60,00 €
b) für die übrigen Prüfungen	230,00 €
10. Finanzbuchhalter	240,00 €
11. Bilanzbuchhalter	400,00 €

Die Prüfungen setzen sich aus den schriftlichen und mündlichen/fachpraktischen Prüfungen zusammen. Die entsprechende Anzahl der Prüfungsabschnitte ist der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

II. Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz betragen für:

1. die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte	
a) wenn die Ausbildungsstätte erstmalig ausbildet oder über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat	250,00 bis 500,00 €
b) bei jeder Prüfung, ob die festgestellte Eignung noch besteht	150,00 bis 250,00 €
2. die Aufforderung an den Auszubildenden, Mängel zu beseitigen	10,00 bis 50,00 €
3. die Untersagung des Einstellens und Auszubildens	100,00 bis 250,00 €
4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit	10,00 bis 50,00 €
5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit	10,00 bis 50,00 €
6. Entscheidung über die Teilzeitberufsausbildung	10,00 bis 50,00 €

III. Gebühren für sonstige Leistungen

1) Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. bei Rückgabe des Hausarbeitsthemas	20,00 €
2. bei Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen - pro Vorgang	10,00 €
3. für die Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen	
a) weil die Abschlussnote vom Berufsschulzeugnis einfließen soll	66,00 €
b) in sonstigen Fällen	44,00 €
4. für die Erstellung von Zweitschriften von Zertifikaten	33,00 €

5. für die Anfertigung von Kopien zum Beispiel aus Akten oder Prüfungsarbeiten,
- | | |
|---|--------|
| a) DIN A4 – schwarz-weiß Kopien pro Kopie | 0,80 € |
| b) DIN A4 – Farbkopie pro Kopie | 1,00 € |
| c) DIN A3 – schwarz-weiß Kopie pro Kopie | 1,60 € |
| d) DIN A3 – Farbkopie pro Kopie | 2,00 € |
| e) Farbscan – pro Seite | 0,80 € |

zuzüglich Kosten für Porto

7. Gebühren für die Zusendung von Unterlagen auf Antrag
zuzüglich Kosten Versand 5,00 €

- 2) Die Gebühren für die im Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Dienstleistungen sind im Voraus zu zahlen.

IV. Übergangsregelung

Für Lehrgänge, die vor dem unter V. genannten Tag begonnen wurden, gilt der bis dahin gültige Gebührentarif weiter.

V. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.